

Abwägungsvorschläge

zu eingegangenen Stellungnahmen

zum

Bebauungsplan Nr. 84.13

„Am Sodemannschen Teich“

der Landeshauptstadt Schwerin

11.08.2014

Berücksichtigt werden die Anregungen von :

- - -

Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen von :

Frau S. Rühlke, per e-mail (Anlage 3)

Herr J. Hamann, Schwerin (Anlage 4)

Nicht berücksichtigt werden die Anregungen von :

- - -

Zur Kenntnis genommen werden die Anregungen von :

Wasser- und Bodenverband Schweriner See / Obere Sude
Rogahner Straße 96, 19 061 Schwerin (Anlage 2)

**Abwägungsempfehlung und Beschlussvorschlag
Bebauungsplan Nr. 84.13 - ‚Am Sodemannschen Teich‘**

Beteiligter 1) Wasser- und Bodenverband
 ‚Schweriner See / Obere Sude‘
 Rogahner Straße 96
 19 061 Schwerin

mit Schreiben vom 29. Juli 2013

VORBEMERKUNG

Nach dem Stand der Planung, zu dem der Wasser- und Bodenverband (WBV) am 29. Juli 2013 seine Stellungnahme abgegeben hatte, sollte die Ableitung des Regenwassers aus dem 7,2 ha großen Gebiet in den Sodemannschen Teich erfolgen. Hierzu hatte der WBV mehrere Anregungen vorgetragen.

Er sieht sich nach dem damaligen Stand von der Planung betroffen. In seiner Zuständigkeit liegen der Kommunale Vorfluter (KV) 28 und der KV 35. Als Vorflut in diesem Sinne ist auch der Sodemannsche Teich anzusehen.

Der KV 28 war ein teilweise verrohrter Graben, der in einer Tallage aus Richtung Lübecker Straße / Schwimmhalle Lankow durch ein Kleingartengelände bis zur Einmündung des Ziegeleiwegs in die Büdnerstraße verläuft. Er liegt am südwestlichen Rand des Plangebietes.

Der KV 35 ist eine DN 400 Stahlrohrabschlagsleitung vom Sodemannschen Teich durch die Büdnerstraße zum Lankower See, die dem Wasserspiegelausgleich zwischen den beiden Gewässern dient. Die Fließrichtung geht vorzugsweise in Richtung Lankower See.

Im November 2013 wurde die Planung so verändert, dass die Regenwasserableitung aus dem Plangebiet nicht mehr in den Sodemannschen Teich, sondern in den KV 28 erfolgen soll, der seinerseits im Zuge dieser Maßnahmen entsprechend den Wünschen des Wasser- und Bodenverbandes an den KV 35 angeschlossen wurde. Die bilateralen Absprachen dazu zwischen dem Wasser- und Bodenverband und dem Vorhabenträger bzw. dessen Ingenieurbüro sind u. a. in einem Vermerk des Ingenieurbüros vom 11.11.2013 niedergelegt. Mit dem Geschäftsführer des WBV war in der zweiten Kalenderwoche 2014 vereinbart worden, dass die Stellungnahme vom 29. Juli insoweit zu relativieren sei, wie zum 11.11. 2013 andere Sachstände festgehalten seien.

ANREGUNGEN (zum 29. Juli 2013)

1.) Für den KV 28 sei ein Gewässerschutzstreifen zur Unterhaltung des Vorfluters im Bebauungsplan festzuschreiben.

2.) Der Sodemannsche Teich sollte seinen 1970 verschlossenen natürlichen Ablauf zum Medeweger See wieder erhalten, da die Abwasserbelastung des Sodemannschen Teiches mittlerweile zurückgegangen sei.

3.) Der 1970 erstellte KV 35 (Stahlrohrleitung DN 400 in der Büdnerstraße) sei mittlerweile mehr als 40 Jahre alt. Die Stahlqualität der Rohrleitung sollte untersucht werden.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

zu 1.) Da der KV 28 in der Nähe des Plangebietes verrohrt geführt wird, ist ein Gewässerschutzstreifen nicht das geeignete Instrument, um die laufende Unterhaltung abzusichern. Für den Unterhalt nötig ist eine Zugänglichkeit der Leitung. Da diese innerhalb eines städtischen Kleingartenwegs geführt ist, ist diese Zugänglichkeit in der den vorgefundenen Zuständen bestmöglichen Form angestrebt worden.

zu 2.) Maßnahmen am Ablauf des Sodemannschen Teiches in den Medeweger See drängen sich als Planungsbestandteil für das Baugebiet ‚Am Sodemannschen Teich‘ nicht auf. Dieser Ablauf liegt 300 m vom Plangebiet entfernt. Er steht nicht im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Planung, da diese das Regenwasser über den KV 35 und gedrosselt durch das vorgeschaltete Regenrückhaltebecken nun in den Lankower See ableitet.

Der Medeweger See ist weiterhin Trinkwasserschutzgebiet und soll in dieser Funktion als Reserve für die Trinkwassergewinnung in Schwerin auch weiter vorgehalten werden. Eine Öffnung des Ablaufs vom Sodemannschen Teich in den Medeweger See bietet sich auch aus diesem Grund nicht an.

zu 3.) Im Zuge der Untersuchungen für die jetzt vorzunehmende zusätzliche Wassereinleitung aus dem Plangebiet ‚Am Sodemannschen Teich‘ ist die Restnutzungsdauer des KV 35 hinreichend belegt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Es wird empfohlen, die Anregungen als Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Abwägungsempfehlung und Beschlussvorschlag Bebauungsplan Nr. 84.13 - ‚Am Sodemannschen Teich‘

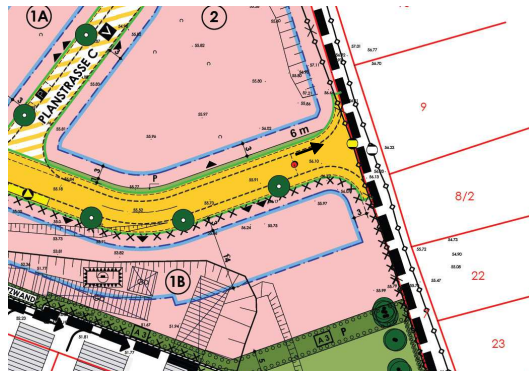
Beteiligte 2) Frau S. Rühlke

per e-mail am 01.05.2014

VORBEMERKUNG

Die Beteiligte hat sich ein Grundstück am Ostende der Planstraße A in Ost-West-Richtung auf der Südseite der Straße reservieren lassen.

An dieser Straße sollen ein oder mehrere Poller erstellt werden, damit nicht in erhöhtem Maße Fahrzeugverkehr in den baulich unzureichenden Gosewinkler Weg abfließt.



ANREGUNGEN

Die Beteiligte bittet darum, dass der Poller bzw. die Pollerreihe soweit nach Osten verschoben wird, dass auf diesem letzten Grundstück im Plangebiet der Fahrzeugstellplatz an der Ostseite des Hauses bzw. entlang der östlichen Grundstücksgrenze angeordnet werden könnte.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Der Poller bzw. erforderlichenfalls die Pollerreihe war zum Zeitpunkt der Anregung in einem Abstand von ca. 14 m zur Ostgrenze dieses Grundstücks eingetragen und in dieser Form auch in der vorläufigen Erschließungsplanung so berücksichtigt.

Aufgrund der Anregung wird der Poller im B-Plan und in den Ausführungsplanungen zur Erschließung um 6 m nach Osten verschoben. Er ist damit immer noch 8 m von der Grundstücksgrenze entfernt. Die Anregung kann nicht im vollen Umfang berücksichtigt werden, da in Verlängerung der Grundstücksgrenze die dort ausgerundete Fahrbahn auf einer Breite von ca. 10 m abgesperrt werden müsste, statt in der normalen Fahrbahnbreite von 5,0 m. Dies würde wegen der größeren Zahl an erforderlichen, teils umlegbaren Pollern näherungsweise doppelte Kosten in der Aufstellung als auch in der Unterhaltung erfordern.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Es wird empfohlen, die Anregung teilweise zu berücksichtigen.

Abwägungsempfehlung und Beschlussvorschlag Bebauungsplan Nr. 84.13 - ‚Am Sodemannschen Teich‘

Beteiligter 3) Herr J. Hamann

mit Schreiben vom 21.04.2014
sowie mit weiteren Schreiben
u. a. vom 27.10.2013, vom 13.11.2013, vom 11.12.2013

ANREGUNGEN

In der Planstraße A in Nord-Süd-Richtung ist eine Fahrbahnmittelinsel in den Verlauf eines Fuß- und Radweges von Ost nach West eingeordnet.



Der Beteiligte regt an :

Die geplante Mittelinsel sei aufgrund des zu erwartenden Kfz-Aufkommens nicht erforderlich und als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme ungeeignet.

Er verweist dazu auf straßenverkehrstechnische Regelwerke, u. a. die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006 (RASt 06).

In Verbindung mit der zu erwartenden geringen Verkehrsbelastung von weit unter 400 Kfz / h sei die Planstraße A als Wohnstraße zu klassifizieren. Die Querschnitte der RAST 06 sehen für Wohnstraßen keine Mittelinseln vor.

Wissenschaftliche Studien hätten festgestellt, dass Mittelinseln ohne begleitende Elemente wie Engstellen und Versätze nur eine sehr geringe Wirkung auf die Fahrgeschwindigkeit hätten.

Die Aufstellfläche auf der Mittelinsel sei mit 1,5 m sehr knapp bemessen, zumal wegen der mit hoher Geschwindigkeit nahenden Radfahrer (Längsgefälle von Norden).

Die RAST 06 empfiehlt in Querungsbereichen in Erschließungsstraßen vorgezogene Seitenräume, kombiniert mit einer Plateauaufpflasterung als Maßnahme zur Geschwindigkeitsdämpfung. Der Beteiligte führt dies weiter aus und bezeichnet diese Einbauten als die wirksamste und verkehrssicherste Maßnahme zur Geschwindigkeitsdämpfung.

Der Beteiligte stellt dazu Fragen und macht Anmerkungen :

- 1.) Warum erfolgt die Ausführung der Querungsstelle in der Planstraße A als Mittelinsel ?
- 2.) Warum fanden die Richtlinien und Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) als aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisquelle, deren Anwendung als Stand der Technik anerkannt ist, bei der Planung der Querungsstelle keine Anwendung ? Der Beteiligte verweist auf ein Urteil des VG Braunschweig vom 16.04.2013.
- 3.) Warum erfolgte die Planung des Verbindungsweges zwischen der Büdnerstraße und der Planstraße C als kombinierter Geh- und Radweg ?

Der Beteiligte stellt in diesem Zusammenhang weitere Zusatzfragen, z. B. nach der Notwendigkeit des Radweges, nach dem Längsgefälle und zusätzlichen baulichen Sicherheitsmaßnahmen wegen des erwarteten großen Gefälles ?

- 4.) In der Büdnerstraße wird insbesondere aufgrund der ansässigen Gewerbebetriebe Durchgangsverkehr auftreten. Auf den Plänen sind in der Büdnerstraße keine Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung vorgesehen. Warum nicht ?
- 5.) Nach den Erkenntnissen des Beteiligten wurden in der Stadt Schwerin bereits mehrfach geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen in Form von Plateauaufpflasterungen umgesetzt (z. B. Lankow, Krebsförden, usw.). Was spricht gegen eine Umsetzung einer Plateauaufpflasterung in der Planstraße A ?

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Die erschließungstechnische Gestaltung des Plangebietes erfolgte nach städte- und straßenbaulichen Grundsätzen. Da es sich um ein Allgemeines Wohngebiet mit einem allenfalls untergeordneten Anteil gewerblicher Nutzungen handelt, ist die Anzahl der Fahrzeuge, der Personen und der Radfahrer, die dieses Gebiet frequentieren werden, von untergeordneter Bedeutung.

Die das Plangebiet in Ost-West-Richtung querende Wegeverbindung bietet eine auflockern- und abkürzende, verkehrssichere interne Anbindung zum Spielplatz in der Mitte des Plangebietes und einer ebenfalls dort angeschlossenen kleinen Erholungsfreifläche als Begegnungs- und Treffpunkt. Auch die Kleingartenlandschaft weiter östlich ist von diesem Weg aus gut zu erreichen. In westliche Richtung führt er zum Sodemannschen Teich, der jedoch für die Naherholung bisher nicht erschlossen ist.

Die Wegeverbindung quert mehrere Wohngebietsstraßen, vorwiegend innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches (Fahrzeuggeschwindigkeit 4-7 km/h). Die Querung mit der vorgesehenen Mittelinsel ist die einzige, bei der Fahrgeschwindigkeiten von 30 km/h zugelassen sind. Außerdem handelt es sich bei diesem Straßenzug um einen sehr langen Straßenabschnitt, der durch die Anlage der Mittelinsel optisch unterbrochen wird.

Die Mittelinsel ist eine verkehrssichernde und gestalterische Maßnahme, die zwischen Vorhabenträger und späterem Baulastträger im Einvernehmen vereinbart worden ist.

Die angesprochenen Regelwerke haben empfehlenden Charakter.

Zu den einzelnen Fragen :

zu 1.) Die Ausführung der Querungsstelle in der Planstraße A als Mittelinsel erfolgte im Einvernehmen zwischen Vorhabenträger und der Landeshauptstadt Schwerin als zukünftigem Baulastträger. Sie kombiniert verkehrssichernde und gestalterische Aspekte. So halbiert sie die Überquerungsbreite, teilt zugleich die notwendige Aufmerksamkeit für die Nutzer und erhöht die Erkennbarkeit für die herannahenden Kfz-Führer. Dies gilt besonders für die Verkehrssicherheit von Kindern, älteren sowie mobilitätseingeschränkten Personen.

Zur städtebaulich-zentralen Lage des Weges sei auf die Ausführungen weiter oben verwiesen. Es gibt zu dieser Verkehrsinsel keine weiteren Meldungen aus der Öffentlichkeit.

zu 2.) Das angesprochene Urteil des VG Braunschweig vom 16.04.2013, Az. 6 A 64/11 setzt sich mit Radwegen und deren Benutzungspflicht auseinander. Die in dem Urteil angesprochenen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die den Stand der Technik darstellen, sind maßgeblich, jedoch auf die im Wohngebiet anzutreffenden Straßenverhältnisse nicht anzuwenden.

zu 3.) Die Hinweise und Detailfragen des Beteiligten werden so aufgenommen, dass die querende Wegeverbindung im Bebauungsplan zum Satzungsbeschluss nur noch als Gehweg geführt wird.

Auf die Festsetzung als Radweg wird verzichtet. Hierfür besteht keine Notwendigkeit. Die auf diese Weise monofunktionale Nutzung als Gehweg macht den Aufenthalt auf dem Wege für Fußgänger gegebenenfalls angenehmer.

zu 4.) Beim angesprochenen Straßenzug handelt es sich um eine Bestandsfahrbahn. Verkehrsrechtlich wird dieses Straßenteilstück künftig Bestandteil der Tempo-30-Zone statt der bisherigen Zulässigkeit von 50 km/h für Fahrzeuge. Es wird erwartet, dass die entsprechende Ausschilderung eine Geschwindigkeitsreduzierung bewirkt.

zu 5.) Plateauaufpflasterungen sind im Stadtgebiet vereinzelt in Gebrauch und kommen als Mittel für die Geschwindigkeitsreduzierung grundsätzlich in Betracht. Sie sind bei den motorisierten Verkehrsteilnehmern überwiegend weniger beliebt, so dass jeweils im Einzelfall entschieden werden muss, welche geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen zum Einsatz kommen. Im Plangebiet ‚Am Sodemannschen Teich‘ wird im wesentlichen aus den Gründen unter 1) auf die Verkehrsinsel als zweckmäßig abgestellt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Es wird empfohlen, die Anregung unter Pkt. 1, 2, 4 und 5 nicht zu berücksichtigen. Die Anregung unter Pkt. 3 soll berücksichtigt werden.